

Fragen und Antworten zum Aktions-Förderangebot Inklusion einfach machen

Neuaufgabe
2023

Antworten auf die häufigsten Fragen zu Inklusion einfach machen

Vorab: Allgemeine Informationen zur Aktion Mensch-Förderung finden Sie unter:

www.aktion-mensch.de/foerderung/foerderprogramme.html

Was wird gefördert?

Die Aktion Mensch unterstützt Projekte, die in den Lebensbereichen „Barrierefreiheit und Mobilität“, „Freizeit“ sowie „Bildung und Persönlichkeitsstärkung“ die Inklusion der Zielgruppen voranbringen. Es sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass die Zielgruppen am politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben teilhaben und dieses auch mitgestalten können. Deshalb werden Projekt-Partner ermutigt und durch einen zusätzlichen Zuschuss für Partizipation dabei unterstützt, partizipativer zu arbeiten. Durch eine zusätzliche Pauschale für die Einstellung von Menschen mit anerkannter Schwerbehinderungen werden zusätzliche Anreize für die Beschäftigung dieser Zielgruppe im Projekt gesetzt.

Wo wird gefördert?

Gefördert werden Projekte von freien gemeinnützigen Organisationen mit Sitz in Deutschland. Die Projekte müssen in Deutschland stattfinden.

Welche Zielgruppen sollen erreicht werden?

Zielgruppen sind

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 27 Jahren
- Menschen mit Behinderung und
- Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

Wer sind Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten?

Menschen,

- die wohnungslos sind
- in gewaltgeprägten Lebensumständen
- die aus einer geschlossenen Einrichtung entlassen werden

Sind Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden und/oder Kostenträger erforderlich?

Nein, es sind keine Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden und/oder Kostenträger notwendig.

Welche Nachweise sind im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe vorzulegen?

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ist die Anerkennung nach § 75 SGB VIII als freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe nachzuweisen.

Wie viele Anträge können pro Projekt-Partner eingereicht werden?

Bis zu drei Anträge sind möglich. Bei mehreren Anträgen soll in den Vorhabensbeschreibungen die Abgrenzung zu den anderen beantragten Vorhaben (Zielgruppen/Standorte und so weiter) erläutert werden.

Kann ein Förderverein einer öffentlichen Schule einen Antrag stellen?

Fördervereine werden nicht generell von diesem Förderangebot ausgeschlossen. Es werden nur außerschulische Aktivitäten gefördert. Der Nachweis muss über entsprechende Kooperationsvereinbarungen/Letter of Intent erbracht werden.

Was sind förderfähige Kosten?

Darunter fallen alle unmittelbar und direkt durch das Projekt entstehenden Kosten. Dazu zählen Personalkosten, Honorarkosten, Sachkosten, Investitionen (bis maximal zwanzig Prozent der Kosten), Kosten zur Herstellung von Barrierefreiheit und für partizipative Arbeit.

Bitte beachten Sie:

- Bei Personalkosten für Vorstände und Geschäftsführer*innen sind maximal fünf Arbeitsstunden pro Woche förderfähig. Der Nachweis erfolgt über eine Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag beziehungsweise einen neuen Arbeitsvertrag.
- Bei Mietkosten ist nur die Kaltmiete von zusätzlich angemieteten Räumen förderfähig.

Was wir nicht fördern?

- Einzelpersonen
- Vorhaben ohne eindeutige Abgrenzung zur regulären/bisherigen Arbeit
- Aktivitäten zur Beschaffung von finanziellen Mitteln (zum Beispiel Spenden-Aktionen und Benefiz-Veranstaltungen)
- Ferienreisen, Ferienprogramme ohne Projektcharakter
- Maßnahmen von Schulen und Werkstätten für behinderte Menschen, die während den regulären Unterrichtszeiten von Schulen beziehungsweise den regulären Arbeitszeiten der Werkstätten für behinderte Menschen stattfinden
- Honorarkosten für Vorstände und Geschäftsführer*innen der eigenen Organisation
- Kosten, die durch eine*n Teilnehmende*n am Bundesfreiwilligendienst (BUFDI) oder an einem Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) entstehen
- Vorhaben, die sich an einen geschlossenen Personenkreis richten
- Fortführungen von Vorhaben wie beispielsweise der Sonderförderung - Ukrainekrieg
- Vorhaben, die sich an erwachsene geflüchtete Menschen ohne Behinderung richten
- Teilnahme an und Ausrichtung von Begegnungsfeste/Stadtteilstag/Tag der offenen Tür/Jubiläen sind nur dann förderfähig, wenn diese im Sozialraum stattfinden und öffentlich zugänglich sind, wie z.B. auf dem Marktplatz. Feste an oder innerhalb von Werkstätten oder Wohnheimen sind nicht förderfähig. Die Zielgruppen der Aktion Mensch müssen bei der Planung und Durchführung aktiv beteiligt sind – ein Projekt muss erkennbar sein.

Wie viel Zuschuss gibt es?

An Personal-, Honorar-, Sachkosten und Investitionen beteiligt sich die Aktion Mensch mit einem Fördersatz von bis zu 95 Prozent, die Zuschussobergrenze beträgt 60.000 Euro.

Ergänzend können bis zu 95 Prozent der Kosten zur Herstellung der Barrierefreiheit mit einem maximalen Zuschuss von 10.000 Euro gefördert werden.

Darüber hinaus können bis zu 10.000 Euro für die partizipative Arbeit mit der Zielgruppe beantragt werden (zum Beispiel für Schulungen, kooperative und partizipative Projektplanung und -begleitung, Empowerment-Training für die Zielgruppe). Diese Kosten werden ebenfalls mit maximal 95 Prozent bezuschusst.

Wenn Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung sozialversicherungspflichtig neu und in relevantem Beschäftigungsumfang im Projekt eingesetzt werden, kann darüber hinaus noch eine Pauschale in Höhe von 10.000 Euro beantragt werden. Der Nachweis erfolgt über einen projektbezogenen Arbeitsvertrag und die erste Gehaltsabrechnung sowie eine rechtsverbindliche Erklärung des Projekt-Partners. Die Pauschale kann in Relation zu den Gesamtkosten und der Projektdauer in der Höhe angepasst werden.

Der Höchstzuschuss für ein Projekt inklusive der ergänzenden Zuschüsse für Kosten zur Herstellung von Barrierefreiheit, partizipative Arbeit sowie die Pauschale für die Beschäftigung von Personen mit anerkannter Schwerbehinderung beträgt maximal 90.000 Euro für die gesamte Laufzeit.

Wie hoch ist der Eigenanteil?

Der Eigenanteil beträgt mindestens fünf Prozent der förderfähigen Kosten. Darunter fallen bare Eigenmittel, Spenden und Zuschüsse anderer privater Förderorganisationen. Öffentliche Mittel sind anzugeben und werden vom Zuschuss abgezogen.

Individuelle Zuschüsse zu Personalkosten wie zum Beispiel Eingliederungszuschüsse oder Beschäftigungssicherungszuschüsse müssen als Eigenmittel in die Finanzierung eingebracht werden. Die Beschäftigungspauschale (siehe nächster Punkt) wird dadurch nicht gekürzt.

Welche Kriterien müssen für die Gewährung der Pauschale zur Beschäftigung von Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung erfüllt sein?

Es muss mindestens eine Person aus der Zielgruppe der Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung neu und in relevantem Umfang sozialversicherungspflichtig eingestellt und im Projekt eingesetzt werden (Nachweis über Arbeitsvertrag, die erste Gehaltsabrechnung sowie eine rechtsverbindliche Erklärung des Projekt-Partners). Die Beschäftigung muss mindestens ein halbes Jahr in dem Projekt andauern und über einen Minijob hinausgehen.

Eine Stundenaufstockung sowie ein innerbetrieblicher Wechsel eines Mitarbeiters ist keine Neueinstellung und löst keine Pauschale aus.

Kann die Pauschale für die Beschäftigung von Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung auch dann beantragt werden, wenn deren Personalkosten im Kostenplan des Projekts enthalten sind?

Ja. Die Pauschale soll zusätzliche Kosten wie zum Beispiel Fortbildungen, Schulungen, Coaching und Anleitung, Ausstattung des Arbeitsplatzes und so weiter abdecken.

Welche Kosten können unter dem Zuschuss für partizipative Arbeit beantragt werden?

- Fortbildungen/Schulungen von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden zur partizipativen Arbeit (kooperative Planung und Umsetzung, machtausgleichende Moderationstechniken und weiteres)
- Zusätzlicher Aufwand für kooperative und partizipative Projektplanung, -umsetzung und -begleitung (zum Beispiel Personalkosten)
- Empowerment-Training für Personen der Zielgruppe

Wie lange ist die Förderdauer?

Der Durchführungszeitraum des Projektes beträgt maximal drei Jahre.

Ab wann und für wie lange können Anträge gestellt werden?

Anträge können vom 15. März 2023 bis zum 28. Februar 2025 gestellt werden.

In welchen Abschlägen wird ein bewilligter Zuschuss ausgezahlt (Auszahlungsmodalitäten)?

50 Prozent des bewilligten Zuschusses können mit dem ersten Abschlag, 40 Prozent mit dem zweiten Abschlag und 10 Prozent nach Vorlage und Prüfung der Endabrechnung ausgezahlt werden.

Welche Voraussetzungen müssen für die Überweisung des ersten Abschlages erfüllt sein?

- Der Fördervertrag muss rechtsverbindlich bestätigt sein
- Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein
- Falls Personalkosten beantragt werden, müssen folgende Dokumente vorliegen:
- Arbeitsverträge und/oder projektbezogene Änderungen zu bestehenden Arbeitsverträgen sowie die Gehaltsabrechnungen/Lohnjournale der betreffenden Mitarbeitenden für den ersten Projektmonat
- Honorar- oder Werksverträge mit Angabe der Tätigkeit, des Zeitraums, der Stunden sowie des Stundensatzes, sofern diese zu diesem Zeitpunkt bereits vorliegen

Wie stelle ich einen Antrag im Aktions-Förderangebot „Inklusion einfach machen“?

Den Antrag stelle ich einfach im Online-Antragssystem unter <https://antrag.aktion-mensch.de>.